

Hauptsatzung der Stadt Ludwigslust

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVOBl. MV S. 154) erlässt die Stadt Ludwigslust nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 03.07.2024 und Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Hauptsatzung der Stadt Ludwigslust.

§ 1 Name, Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Ludwigslust führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen, der Schild von Gold und Blau gespalten; vorn am Spalt ein halber hersehender schwarzer Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone, offenem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenem Halsfell; hinten am Spalt ein halber grüner Rosenstock mit einer halben roten Rose auf grünem Grund, oben von einem silbernen Johanniter- (Malteser-) Kreuz, unten von einem aufgerichteten goldenen Adlerfang beseitet.
- (3) Die Flagge der Stadt Ludwigslust zeigt zwei gleich breite Querstreifen, am Liek blau, am fliegenden Ende gelb. In der Mitte des Flaggentuchs liegt das Stadtwappen. Es nimmt zwei Drittel der Flaggenhöhe ein. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift "STADT LUDWIGSLUST".
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss.

§ 2 Gebietsstand und Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht neben dem Stadtgebiet von Ludwigslust aus den Ortsteilen Hornkaten, Glaisin, Kummer, Techentin und Niendorf / Weselsdorf. Die Einteilung des Gemeindegebietes inkl. der Ortsteile ist aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) In den Ortsteilen werden Ortsteilvertretungen oder Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 gewählt. Die Ortsteilvertretungen werden als Ortsteilvertretungen unter Hinzufügung des Ortsteilnamens bezeichnet. Die Mitglieder der Ortsteilvertretung führen die Bezeichnung Ortsteilvertreter / Ortsteilvertreterin. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Ortsteilvertretung.
- (3) Die Bürger der Ortsteile Hornkaten und Niendorf / Weselsdorf wählen für ihren Ortsteil eine Ortsvorsteherin bzw. einen Ortsvorsteher im Rahmen einer Einwohnerversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtvertretung.
- (4) In den Ortsteilen Glaisin, Kummer und Techentin werden Ortsteilvertretungen wie folgt gebildet.

Ortsteil	Mitglieder
Glaisin	7
Kummer	8
Techentin	9

Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen werden direkt durch die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils gewählt. Hierbei gelten die Vorschriften des Landes- und Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Wahlgebiet ist das Gebiet des Ortsteils, dessen Ortsteilvertretung gewählt wird. Der Wahlausschuss der Stadt Ludwigslust nimmt die Aufgaben des Wahlausschusses für die Wahl der Ortsteilvertretung wahr.

(5) Die Ortsteilvertretungen und Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher vertreten die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils gegenüber der Stadtvertretung. Sie fördern die Beziehungen der Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils zur Stadtvertretung und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und pflegen die Kontakte zu allen im Ortsteil ansässigen Vereinen, Institutionen und sonstigen demokratischen Vereinigungen.

(6) Die Ortsteilvertretungen und Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher sind zu allen wichtigen Belangen des Ortsteils zu hören. Zu den wichtigen Belangen gehören insbesondere

1. die Veranschlagung von Haushaltsmitteln;
2. der Bau von Schulen sowie die Errichtung, wesentliche Änderung und Schließung von öffentlichen Einrichtungen;
3. der Bau und die Unterhaltung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;
4. die Aufstellung von Bauleitplänen;
5. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen.

(7) Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen und Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher können Einwohnerversammlungen für den Ortsteil einberufen. Zu diesen ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einzuladen. Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sind über die Einwohnerversammlungen nach Satz 1 zu informieren.

(8) Die Stadt Ludwigslust wahrt die Interessen der Ortsteile. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gepflegt werden; insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen in allen Ortsteilen nach gleichen Grundsätzen zu behandeln.

(9) Den Ortsteilen wird im Rahmen des Haushaltes ein Budget im angemessenen Verhältnis zur Einwohnerzahl eingeräumt.

§ 3 Rechte der Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ein. Die Einwohnerversammlungen können auch in einzelnen Bereichen des Stadtgebietes, durchgeführt werden.

(2) In den Ortsteilen beruft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung ein, sofern die oder der Vorsitzende der Ortsteilvertretung bzw. die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher nicht selbst eine Einwohnerversammlung einberufen hat.

(3) Über Anregungen, Vorschläge und Beschwerden im Rahmen einer durchgeführten Einwohnerversammlung, die Selbstverwaltungsangelegenheiten gemäß § 22 (2) der Kommunalverfassung M-V betreffen, sind die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter umgehend, spätestens innerhalb von 3 Wochen zu informieren.

(4) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertreterversammlung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. § 14 Abs. 3 KV M-V gilt entsprechend. Sofern Fragen, Vorschläge und Anregungen sich auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen, werden diese nicht vor Behandlung des jeweiligen Tagesordnungspunktes beantwortet. Die Stadtvertretung kann beschließen, Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Für die Fragestunde ist in der Regel eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(5) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten der Stadt sowie regelmäßig über die Umsetzung der Beschlüsse der Stadtvertretung bzw. des Hauptausschusses zu berichten.

(6) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister berichtet regelmäßig über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und die Entwicklung der Unternehmungen und Einrichtungen gemäß § 71 (4) KV M-V, in denen sie bzw. er die Stadt vertritt.

§ 4 Stadtvertretung

(1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.

(2) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Präsidentin bzw. Präsident der Stadtvertretung (Stadtpräsident / Stadtpräsidentin).

(3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten sowie eine erste Stellvertreterin bzw. einen ersten Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin bzw. einen zweiten Stellvertreter der Präsidentin bzw. des Präsidenten (durch Mehrheitswahl). Sie bilden das Präsidium.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident der Stadtvertretung vertritt die Stadtvertretung.

(5) Zu den Sitzungen des Präsidiums sind die Fraktionsvorsitzenden der in der Stadtvertretung vertretenen Fraktionen bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter einzuladen.

(6) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern an die Stadtvertretung werden vom Präsidium geprüft und anschließend den Ausschüssen / der Stadtvertretung zur Beratung vorgelegt. Das Präsidium berät insbesondere über Ablauf und Sitzungsangelegenheiten der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse, die Zusammenarbeit der Fraktionen, der städtischen Räte und Beiräte, der Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher und Ortsteilvertretungen.

(7) Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Stadtvertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 5 Sitzung der Stadtvertretung

(1) Die Stadtvertreetersitzungen sind öffentlich.

(2) a) Öffentliche Sitzungen der Stadtvertretung können in Bild und Ton über allgemein zugängliche Netze übertragen werden.

b) Eine Aufzeichnung erfolgt nur zu Protokollzwecken. Diese Aufzeichnungen sind nach Bestätigung des Protokolls der jeweiligen Sitzung zu löschen.

c) Die Übertragung darf den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.

d) Die Übertragung unterbleibt, soweit die betroffene Person dem widersprochen hat.

e) Die Übertragung erfolgt ab dem Tagesordnungspunkt „Bericht der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters“.

f) Eine Übertragung erfolgt nur bzgl. des Rednerpults und des Präsidiums. Eine Erfassung des übrigen Bereiches ist nicht zulässig.

g) Übertragungen von Ehrungen und anderen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen sind nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt.

h) Übertragungen und Aufzeichnungen in Bild und Ton für die Berichterstattung der Medien ist zulässig, sofern nicht ein Viertel der Mitglieder der Stadtvertretung dem im Einzelfall widerspricht.

i) Dritten ist die Übertragung und Aufzeichnung nicht gestattet. Die weitergehende Verwendung und Verarbeitung von Bild und Tonaufnahmen ist grundsätzlich nicht gestattet. Gesetzliche Ausnahmetatbestände bleiben hiervon unberührt.

j) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

a) einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen

b) Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner

c) Grundstücksgeschäfte

d) Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht.

Die Öffentlichkeit ist weiterhin durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

Sollten überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten nach a) bis c) in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(4) Anfragen von Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung der Stadtvertretung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertreteritzung sind, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden können, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich zu beantworten.

(5) Die Sitzungen der Stadtvertretung finden grundsätzlich in persönlicher Anwesenheit statt. Zur Vereinbarkeit von Ehrenamt mit Familie und Beruf kann eine Teilnahme einzelner Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter auch mittels Bild- und Tonübertragung erfolgen. Dies gilt nicht für konstituierende Sitzungen und Vorsitzende. Über Bild- und Tonübertragung Teilnehmende sind von geheimen Abstimmungen ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung besteht nicht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(6) Im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort unzumutbar erschwert oder verhindert, finden Sitzungen ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe von § 29 a Abs. 5 KV M-V statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(7) Teilnehmende der Sitzung und die anwesende Öffentlichkeit und Medien sind vor Beginn auf etwaige Verfahren nach Abs. 2 und 5 hinzuweisen. Es ist ebenso darüber zu informieren, dass das Recht zum Widerspruch gegen die Übertragung entsprechend Abs. 1 besteht. Personenbezogene Daten werden nur insoweit gespeichert, wie sie für die Protokollierung und die Bearbeitung der Anfragen erforderlich sind. Für die anwesende Öffentlichkeit und die Medien gilt dies nur, sofern sie hierzu eingewilligt haben. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(8) Die Regelungen nach den Abs. 1 – 7 gelten für die Ausschüsse entsprechend, sofern sich nicht aus den nachfolgenden Regelungen Abweichungen ergeben.

§ 6 Hauptausschuss/Aufgabenverteilung

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister neun nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren bestimmte Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter an. Die Stadtvertretung bestimmt nach gleichem Verfahren neben diesen weitere neun Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben nach § 35 KV M-V obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Stadtvertretung vorbehalten sind oder gemäß § 8 der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 Nr. 1 - 5 KV M-V innerhalb folgender Wertgrenzen:

a) im Rahmen der Nr. 1 (Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin und dem Bürgermeister und leitenden Bediensteten und mit natürlichen und juristischen Personen, die durch die vorgenannten Personen vertreten werden) bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze von 5.001,00 Euro bis 25.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb der Wertgrenze von 1.001,00 Euro bis 5.000,00 Euro der Leistungsrate,

b) Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt in Höhe von 50.001,00 Euro bis 250.000,00 Euro im Einzelfall begrenzt auf jährlich maximal 5 Prozent der Gesamtauszahlungen/ Gesamtaufwendungen.

c) bei Veräußerung, Kauf, Tausch, Schenkungen oder Belastung von Grundstücken sowie der Verfügung über sonstiges Gemeindevermögen innerhalb einer Wertgrenze von 25.001,00 Euro bis 250.000,00 Euro.

d) bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 100.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten bis zur oberen Wertgrenze des im Gesamthaushalt beschlossenen Kreditrahmens

e) im Rahmen der Nr. 4 (Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte, sowie wirtschaftliche gleich zu achtende Rechtsgeschäfte) bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro,

f) im Rahmen der Nr. 5 (Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträge und Durchführungsverträge zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen) bei Verträgen von 125.001,00 Euro bis 1 Mio. Euro.

(4) Der Hauptausschuss beschließt weiterhin über die Einleitung und die Art der Ausschreibungen des jeweiligen Vergabeverfahrens

a) für Liefer- und Dienstleistungen im geschätzten Wert von mehr als 50.000,00 Euro und für Bauleistungen im geschätzten Wert von mehr als 100.000,00 Euro, soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist,

b) soweit der Auftrag auf eine wiederkehrende Leistung gerichtet ist, für Liefer- und Dienstleistungen ab einem bestimmten Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von mehr als 50.000,00 Euro bis zu 250.000,00 Euro und für Bauleistungen nach einem geschätzten Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von mehr als 100.000,00 Euro bis zu 250.000,00 Euro. Die Erteilung des Zuschlages obliegt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister.

(5) Der Hauptausschuss entscheidet weiterhin über

a) Erhöhung der Bewilligung im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms innerhalb einer Wertgrenze von 25.001,00 Euro bis 100.000,00 Euro sowie über unterjährige Veränderungen im Maßnahmenprogramm,

b) Erlasse von Forderungen über 5.001,00 Euro bis 25.000,00 Euro, darüber hinaus entscheidet die Stadtvertretung,

c) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,00 Euro bis 1.000,00 Euro,

d) Beratung von Brand- und Katastrophenschutzangelegenheiten.

(6) Der Hauptausschuss entscheidet über geringfügige Abweichungen vom Stellenplan. Eine geringfügige Abweichung im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V liegt bei einer Anzahl von maximal 2 Vollzeitstellen im Bereich der Beschäftigten der Kindertagesstätten und 1 Vollzeitstelle in der Verwaltung vor, sofern die Finanzierung gesichert ist. Der Hauptausschuss ist über die Umsetzung des Stellenplanes, insbesondere Einstellungen und Beendigungen zu informieren.

(7) Der Hauptausschuss trifft Einvernehmensentscheidungen nach § 38 Abs. 2 Satz 5 KV M-V. Darüber hinaus entscheidet er über den Urlaubsplan der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters, soweit mehr als 5 zusammenhängende Tage betroffen sind. Der Urlaubsplan soll bis zum Ende des 1. Quartals des laufenden Jahres zur Entscheidung vorgelegt werden.

(8) Die Stadtvertretung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung über die Entscheidungen des Hauptausschusses zu unterrichten.

(9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7 Beratende Ausschüsse

(1) Gemäß § 36 KV M-V werden folgende Ausschüsse gebildet:

1. Finanzausschuss

(Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge, Liegenschaften, sonstige Abgaben)

2. Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung und Wirtschaft

(Bau, Bauleitplanung, Flächennutzungsplanung, Nutzung und Entwicklung von Liegenschaften, Denkmalpflege, Energie, Gebäude- und Energiemanagement, Wirtschaft und Gewerbe)

3. Ausschuss für Verkehr, Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung

(Verkehrsplanung, Umwelt- und Naturschutz, Kleingärten, Landschaftspflege, Feuerwehr)

4. Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales

(Schul- und Jugendeinrichtungen, Jugendförderung, Sozialwesen, Seniorenbetreuung und -förderung, Behindertenarbeit, Inklusion und Teilhabe, Sport)

5. Ausschuss für Kultur, Tourismus und städtepartnerschaftliche Zusammenarbeit

(Kultur, Tourismus, Städtepartnerschaften, Patenschaften, Bibliothek)

6. Gemäß § 1 Abs. 2 Kommunalprüfungsgesetz wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, wovon mindestens drei der Stadtvertretung angehören müssen. Er tagt nicht öffentlich.

Die Ausschüsse nach den Nummern 1-5 können themen- oder projektbezogene Arbeitsgruppen bilden.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 sind bis auf den Rechnungsprüfungsausschuss öffentlich. § 5 (2) gilt entsprechend.

(3) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, aus neun Personen, mindestens fünf Stadtvertreterinnen bzw. Stadtvertretern und höchstens vier sachkundigen Einwohnerinnen bzw. Einwohnern zusammen.

(4) Die Tagesordnung einschließlich der Sitzungsunterlagen sowie die Protokolle sind neben den Ausschussmitgliedern und den Fraktionsvorsitzenden auf deren Anforderung auch weiteren Stadtvertreterinnen bzw. Stadtvertretern zu übermitteln. Gleiches gilt für den öffentlichen Teil der Sitzungen sowie der Protokolle der Ortsteilvertretungen und Gremien, die die Stadtvertretung eingesetzt hat.

(5) Die Stadtvertretung kann zeitweilige Ausschüsse einsetzen, die bis zum Abschluss des Einsetzungsauftrages, längstens bis zum Abschluss der Wahlperiode, tätig sind. Bei der Zusammensetzung ist Absatz 3 zu berücksichtigen.

§ 7 a Beiräte

(1) Gemäß § 41 a der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern werden folgende Beiräte gebildet:

- a) Seniorenbeirat mit bis zu 15 Mitgliedern;
- b) Kinder- und Jugendrat mit bis zu 15 Mitgliedern;
- c) Familienbeirat mit bis zu 10 Mitgliedern;

- d) Integrationsbeirat mit bis zu 10 Mitgliedern;
- e) Kleingartenbeirat mit bis zu 10 Mitgliedern.

(2) Die Beiräte nehmen die Interessen und Belange der jeweiligen Bevölkerungsgruppe wahr und vertreten diese bei der Beratung und politischen Entscheidungsfindung.

(3) Die Beiräte arbeiten auf der zusätzlichen Grundlage einer von der Stadtvertretung beschlossenen Satzung.

(4) Die Besetzung der Beiräte erfolgt nach demokratischen Grundsätzen. Näheres regelt die Satzung nach Absatz 3.

(5) Die bzw. der Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Sie bzw. er hat in den wichtigen Angelegenheiten, die die jeweilige Bevölkerungsgruppe in besondere Weise betreffen ein Rede- und Antragsrecht. Über die Arbeit der Beiräte ist ein jährlicher Bericht für die Stadtvertretung zu erstellen.

(6) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich mit Ausnahme des Kinder- und Jugendrates. Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit Zustimmung des Betroffenen, ggf. der Erziehungsberechtigten gestattet. § 5 Abs. 2 und 5 gelten entsprechend.

§ 8 Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister wird für acht Jahre gewählt.

(2) Sie bzw. er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 und entscheidet über die Einleitung von Vergabeverfahren von Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen bis zum Wert von 50.000,00 Euro und für Bauleistungen bis zum Wert von 100.000,00 Euro.

(3) Erklärungen der Gemeinde i. S. des § 38 (6) KV M/V bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro bei einmaligen und bis zu 7.500,00 Euro bei wiederkehrenden Leistungen/Verpflichtungen, können von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihr bzw. ihm allein bevollmächtigten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,00 Euro.

(4) Über Entscheidungen in Unternehmungen und Einrichtungen gemäß § 71 KV M-V, in denen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stadt vertritt, unterrichtet sie bzw. er den Hauptausschuss bzw. die Stadtvertretung der Stadt Ludwigslust.

(5) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde für die Gemeindebediensteten. In Personalangelegenheiten der unmittelbar nachgeordneten Bediensteten entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss.

(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über

- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahmen von der Veränderungssperre)
- das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben)
- die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
- die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
- die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.

Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 ist die Stellungnahme des zuständigen Fachausschusses einzuholen. Eine einvernehmliche Entscheidung mit dem zuständigen Fachausschuss ist anzustreben.

Die Stellungnahme des zuständigen Fachausschusses ist ebenfalls bei Anhörungen im Rahmen des Verfahrens zur beabsichtigten Ersetzung des Einvernehmens einzuholen.

(7) Der Bürgermeister entscheidet über Erlasse von Forderungen, sofern sie nicht nach § 6 Abs. 5 b) der Entscheidung des Hauptausschusses oder der Stadtvertretung obliegen.

(8) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,00 Euro.

§ 9 Stellvertreterin bzw. Stellvertreter des Bürgermeisters

Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung „1. Stellvertreterin des Bürgermeisters“ bzw. „1. Stellvertreter des Bürgermeisters“ und „2. Stellvertreterin des Bürgermeisters“ bzw. „2. Stellvertreter des Bürgermeisters“.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie ist dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin unterstellt und wird durch die Stadtvertretung bestellt. Im Rahmen des § 41 Abs. 7 KV M-V ist sie weisungsfrei.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, sich für die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen, Männern und für Benachteiligte in der Stadt einzusetzen.

(3) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister soll die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr zur Erfüllung ihrer Aufgaben alle Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilzunehmen. Ihr ist auf Verlangen in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches das Wort zu erteilen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Kommunalverfassung

§ 11 Gemeindliches Einvernehmen und Zurückstellung von Baugesuchen gemäß BauGB

(1) Die Stadtvertretung entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB als wichtige Angelegenheit gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 der KV über Vorhaben gem. § 29 BauGB für Großbauvorhaben im Bereich des Wohnungsbaus und von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, mit einer Bruttogrundfläche von mehr als 300 m².

(2) Die Stadtvertretung entscheidet über die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 Abs. 1 BauGB und den Erlass von Veränderungssperren nach § 14 Abs. 1 BauGB.

(3) Im Übrigen gilt § 8 Abs. 6.

§ 12 Entschädigungen

(1) Die Stadt gewährt entsprechend der Entschädigungsverordnung Mecklenburg- Vorpommern (EntschVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung für die ehrenamtliche Tätigkeit Aufwandsentschädigungen.

a) Eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten in folgender Höhe je Monat:

1. Präsident der Stadtvertretung 400,00 €
2. Vertreter des Präsidenten der Stadtvertretung für die Dauer der Vertretung- 1/30 des Betrages nach Nr. 1 pro vertretenem Kalendertag
3. Fraktionsvorsitzende 200,00 €. Sie erhalten ferner Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören.
4. Stellvertreter der Fraktionsvorsitzenden für die Dauer der Vertretung – 1/30 des Betrages nach Nr. 3) pro vertretenem Kalendertag
5. Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 € entsprechend der KomEntschVO M-V.
6. Die 1. Stellvertreterin bzw. der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält 200,00 €
7. Die 2. Stellvertreterin bzw. der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält 200,00 €

b) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und der Fraktionen, und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, eine pauschalisierte, sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in folgender Höhe: 40,00 € je Sitzung. Die bzw. der Ausschussvorsitzende bzw. ihr / seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, die / der die Ausschusssitzung leitet erhält 60,00 € je Sitzung.

c) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 Sitzungen pro Person beschränkt.

d) Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen erhalten ein Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung. Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretung erhalten eine monatliche Entschädigung von 180,00 € und die Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher eine monatliche Entschädigung von 180,00 €.

e) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld besteht nur, wenn die Teilnahme an der Sitzung mehr als die Hälfte der Sitzungsdauer betragen hat. Die Protokollführerin / der Protokollführer der Sitzung hat in der Teilnehmerliste die genaue Anwesenheit zu dokumentieren und durch die Leiterin bzw. den Leiter der Sitzung bestätigen zu lassen.

f) Vertritt eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister bei dessen Verhinderung für einen längeren Zeitraum als einen Monat, wird für die über einen Monat hinausgehende Zeit die Entschädigung auf das Eineinhalbfache des Betrages nach Absatz 1 erhöht, solange die Vertretung ununterbrochen andauert.

(g) Die Stellvertretung, mit Ausnahme der Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, ist anzuzeigen.

(2) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 50,00 €. Dieser Betrag wird nicht gewährt für Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, die eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 a) Nr. 1 und Nr. 3 erhalten. Für den Fall der Ausübung der Stellvertretung nach § 12 Abs. 1 a) Nr. 2 und Nr. 4 über einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen entfällt der Sockelbetrag unter Erhalt der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung.

(3) Die Auszahlung des Sockelbetrages erfolgt quartalsweise unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Mitglied der Stadtvertretung nicht mehr als einmal ohne einen wichtigen Grund der Sitzung fernblieb.

(4) Vorsitzende der von der Stadtvertretung eingesetzten Räte und Beiräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

(5) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen in einer privaten Rechtsform sind an die Stadt abzuführen, soweit ihnen nicht tatsächliche Aufwendungen gegenüber stehen und sie 150,00 €-im Monatsmittel eines Quartals nicht übersteigen.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Stadt Ludwigslust sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ludwigslust, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden durch Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse www.ludwigslust.de öffentlich bekannt gemacht. Unter dieser Adresse sind das Ortsrecht, der Stadtanzeiger sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen zu erreichen. Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Stadt kostenpflichtig unter der Bezugsadresse: „Stadt Ludwigslust, Schloßstraße 38, 19288 Ludwigslust“ gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen“ im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ludwigslust „Ludwigsluster Stadtanzeiger“ öffentlich bekannt gemacht. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint einmal monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt geliefert. Daneben ist er auf der Internetseite der Stadt zu veröffentlichen sowie einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Ludwigslust, Schloßstraße 38, 19288 Ludwigslust, gegen Entgelt zu beziehen

(3) Die Bekanntmachung und Verkündung gemäß Abs. 1 ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Die Bekanntmachung und Verkündung nach Abs. 2 ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages des amtlichen Bekanntmachungsblattes.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Abs. 1-3 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so hat diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln unter der Überschrift "Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ludwigslust" zu erfolgen (Ersatzbekanntmachung). Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

in Ludwigslust, am Haus Schloßstraße 36 (Ostgiebel),
in Ludwigslust, Wöbbeliner Straße in Höhe des Grundstückes Nr. 69, neben dem Fahrradweg,
in Ludwigslust, vor dem Haus J.-G.-Barca-Str. 10, im Ortsteil Kummer, Bushaltestelle neben dem Grundstück Unter den Eichen 2,
im Ortsteil Glaisin am Grundstück Zum Schnellberg 2,
im Ortsteil Weselsdorf, Straße des Friedens gegenüber dem Grundstück Nr. 37,
im Ortsteil Niendorf, Bliesenhorst gegenüber dem Grundstück Nr. 1,
im Ortsteil Hornkaten, An den Liepen, gegenüber dem Grundstück Nr. 15,
im Ortsteil Techentin, Techentiner Straße 38b.

Nach dem Wegfall der Hinderungsgründe werden die im Wege der Ersatzbekanntmachung erfolgten Bekanntmachungen nochmals, gem. § 13 Abs.1, Abs. 2 dieser Satzung, nachveröffentlicht, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung von Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, der Ortsteilvertretungen und der Räte und Beiräte, werden der Öffentlichkeit über das Bürgerinformationssystem der Stadt Ludwigslust unter der Internetseite www.ludwigslust.de zugänglich gemacht.

(7) Vereinfachte Bekanntmachungen (z. B. nach § 5 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung – LKWO M-V) erfolgen an der Bekanntmachungstafel am Haus Schloßstraße 36 (Ostgiebel) in Ludwigslust.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigslust, den

21. 08.2024

Datum der Ausfertigung


Stefan Pinnow, Bürgermeister



Veröffentlichungsvermerk:
Im Internet bekannt gemacht am

21. 08. 2024
Veröffentlichungsdatum

Verstoß gegen Verfahrens und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ludwigslust geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stetes geltend gemacht werden.

2. Die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gebildeten und bestehenden Beiräte bleiben bis zu einer Neubesetzung von den Regelungen zur Mitgliederanzahl und Besetzung unberührt.

